

RS Vwgh 2001/2/27 98/13/0110

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2001

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

FinStrG §33 Abs2 lit a;

UStG 1972 §21;

UStG 1994 §21;

Rechtssatz

Zur Erfüllung des Tatbestandes der - am Fälligkeitstag beendeten - Verkürzung der Umsatzsteuervorauszahlungen nach § 33 Abs 2 lit a FinStrG ist es nicht von Bedeutung, ob der Beschuldigte (der für steuerliche Belange verantwortliche Geschäftsführer der B-GmbH) allenfalls nach dem Fälligkeitstermin die Umsatzsteuervoranmeldung nachgereicht oder als Geschäftsführer der V-GmbH Vorsteuerbeträge -

entgegen einer ursprünglich beabsichtigten Verrechnung auf das Abgabenkonto der B-GmbH - nicht zur Abdeckung der Umsatzsteuerschulden der B-GmbH verwendet hat. (Hier: Das Geschäftslokal der B-GmbH wurde an die V-GmbH verkauft. Der Kaufpreis ist nicht entrichtet worden, weil die V-GmbH die Verbindlichkeiten der B-GmbH übernommen hat. Gleichzeitig ist vereinbart worden, dass die Umsatzsteuer aus dem genannten Verkauf durch Überrechnung des Vorsteuerguthabens der V-GmbH entrichtet werden solle.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998130110.X04

Im RIS seit

12.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>